

# Kanton St. Gallen

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **23/1937 (1937)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-37917>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### Kanton Appenzell I.-Rh.

Kein hauswirtschaftlicher Unterricht auf der Primarschulstufe, doch wird die hauswirtschaftliche Berufsbildung der schulentlassenen Mädchen, die den Schulgemeinden überlassen ist, vom Staate namhaft unterstützt. (Verordnung betreffend die staatliche Unterstützung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung der schulentlassenen Töchter vom 26. Mai 1925.) Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen (Haushaltungsschulen) umfassen wenigstens zwei Kurse mit minimal 50 Stunden pro Jahr jeder Kurs. Es bestehen zurzeit in vier Schulgemeinden solche Schulen, diejenige in Appenzell ist zur Hauptsache eine Kochschule, die Schulen in Gonten, Haslen und Oberegg sind eher als Fortsetzung des Arbeitsschulunterrichtes eingerichtet.

### Kanton St. Gallen.

*Gesetzliche Grundlagen.* Kantonsverfassung vom 16. November 1890. — Gesetz über das Erziehungswesen vom 19. März 1862 mit seitherigen Abänderungen. — Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen vom 29. Dezember 1865 mit seitherigen Abänderungen. — Lehrplan für die Primarschulen vom 7. Februar 1930. — Lehrplan für die st. gallischen Sekundarschulen vom 14. März 1929. — Normalien für den Auf- und Ausbau des hauswirtschaftlichen Unterrichtes vom 28. Juni 1926.

Der hauswirtschaftliche Unterricht der *Volksschulstufe* ist im Kanton St. Gallen nicht gesetzlich verankert, besteht jedoch gemäß Gemeindeobligatorium an 48 Schulorten <sup>1)</sup> für die Primarschule und an 29 Schulorten für die Sekundarschule. 48 Gemeinden haben eigene Schulküchen.

Das Fach Hauswirtschaft figuriert sowohl im Lehrplan für die Primarschule, als auch in demjenigen für die Sekundarschule. Dem Hauswirtschaftsunterricht in der Primarschule sind in der 7. Klasse 2, in der 8. Klasse 4 Stunden zugeteilt. An Schulen mit verkürzter Schulzeit ist der Unterricht in Handarbeit und Hauswirtschaft außer die normale Schulzeit zu verlegen; sonst sind diese Stunden in der wöchentlichen Höchststundenzahl von 32 Stunden inbegriffen. Der Lehrplan für die Sekundarschulen verteilt den Hauswirtschaftsunterricht in folgender Weise: 1. Klasse 2 Stunden im Sommer, 1 Stunde im Wintersemester; 2. Klasse 4 Stunden; 3. Klasse 3 Stunden im Sommer, 1 Stunde im Wintersemester.

Über das Ziel des Hauswirtschaftsunterrichtes äußert sich der Primarlehrplan wie folgt: „Der hauswirtschaftliche Unterricht für Mädchen will mit dem geringsten Aufwand an Zeit, Kraft und Mitteln das Beste im Haushalte leisten, zur Pünktlichkeit, Reinlichkeit und Sparsamkeit erziehen und die Schülerinnen durch

<sup>1)</sup> Mit 19 angegliederten Schulgemeinden.

eigene Beobachtungen und Erfahrungen zum Nachdenken anregen und auf ihren künftigen Hausfrauenberuf vorbereiten.“ Als Lehrstoff wird im Lehrplan für die Sekundarschulen aufgeführt: 1. Klasse: Theoretische und praktische Einführung in die Ordnungs- und Reinigungsarbeiten (Haus, Kleider), Gartenbau. — 2. Klasse: Die Pflichten einer Hausmutter und Haustochter (Wohnung, Kleidung, Kochen). — 3. Klasse: Ernährungs- und Nahrungsmittellehre, Einmachen von Obst und Gemüse, Gartenbau.

\*

Auch für die *hauswirtschaftliche Fortbildungsschule* besteht keine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinden, doch können diese gemäß Art. 7 der Staatsverfassung den Besuch der allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule obligatorisch erklären.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule schließt in der Regel unmittelbar an die Ergänzungsschule, beziehungsweise an den 8. Primarschulkurs an und umfaßt mindestens zwei Halbjahreskurse zu 80—100 Stunden. Wo es geht, soll sie auf vier Halbjahreskurse ausgedehnt werden.

### Kanton Graubünden.

*Gesetzliche Grundlagen.* Lehrplan für die Bündner Primarschulen vom 2. November 1931. — Lehrplan für die Sekundarschulen vom 17. Mai 1929. — Verordnung des Großen Rates über die Unterstützung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 29. November 1916.

Der in einigen Gemeinden eingeführte hauswirtschaftliche Unterricht auf der Volksschulstufe (Primar- und Sekundarschule) ist nicht gesetzlich verankert. Der Lehrplan für die Bündner Primarschulen verweist die Gemeinden, welche den hauswirtschaftlichen Unterricht einführen, auf den Lehrplan für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Der Lehrplan für die Sekundarschulen, der unter den Unterrichtsfächern auch Haushaltungskunde für Mädchen nennt, umschreibt das Unterrichtsziel wie folgt:

*Haushaltungskunde* (wo das Vorhandensein einer geeigneten Lehrerin die Einführung des Unterrichtes ermöglicht). — Ziel: Weckung und Pflege des Interesses und der Freude an den alltäglichen häuslichen Arbeiten. Hinweis auf Gelegenheiten, sich durch kleine Hilfeleistungen der Umgebung nützlich zu machen. Als Beispiele von Unterrichtsstoffen gibt der Lehrplan der Sekundarschulen an: Unterricht in Hauswirtschaft: Praktische Durchführung der Arbeiten, die zur Instandhaltung von Wohnung, Küche und Schlafräumen täglich nötig sind. — Unterricht im Kochen: Zweckmäßige Zubereitung einzelner Gerichte und einfacher Mahlzeiten mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Produkte. Hinweis auf die Wirkungen ver-